

## Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 <sup>(1), (2), (3), (4), (5), (6)</sup>

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.09.2000 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1.1 Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- 1.2 Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- 1.3 Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 2 <sup>(1), (4), (5), (6)</sup>

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- 2.1 Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

2.11 nur ein Hund gehalten wird:	88,00 €
2.12 zwei Hunde gehalten werden, je Hund:	100,00 €
2.13 drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund:	113,00 €

2.14 ein gefährlicher Hund gehalten wird:	640,00 €
2.15 zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund:	739,00 €
2.16 drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund:	837,00 €

2.2 Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, bzw. für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

2.3 Gefährliche Hunde im Sinne der Ziffer 2.1, Nummern 2.14 bis 2.16 sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abri- chung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbil- dung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbän- den durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

01. Pitbull Terrier
02. American Staffordshire Terrier
03. Staffordshire Bullterrier
04. Bullterrier
05. American Bulldog
06. Bullmastiff
07. Mastiff
08. Mastino Espanol
09. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

### **§ 3 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### **§ 4 <sup>(4), (5)</sup> Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- 4.1 Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- 4.2 nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- 4.3 Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die vom Halter nachweislich aus einem anerkannten Tierheim des Rhein-Erft-Kreises angeschafft wurden. Dies gilt jedoch nur für einen Hund und zwar für die Dauer von einem Jahr.
- 4.4 Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Nr. 2.3 wird eine Steuerbefreiung nach den Nr. 4.1 bis 4.3 nicht gewährt.

### **§ 5 <sup>(4)</sup> Allgemeine Steuerermäßigung**

- 5.1 Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - 5.11 Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
  - 5.12 Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- 5.2 Für die Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche

von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

- 5.3 Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsi-  
cherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Arbeits-  
losengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig  
gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuer-  
satzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- 5.4 Für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Nr. 2.3 wird eine Steuerermäßigung  
nach den Nr. 5.1 bis 5.3 nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- 6.1 Eine Steuervergünstigung nach § 4 oder § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund,  
für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen  
Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 6.2 Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Auf-  
nahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Be-  
ginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich  
bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach  
Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steu-  
ersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuer-  
vergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für  
einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben,  
wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Be-  
scheides wieder abgeschafft wird.
- 6.3 Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuer-  
vergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- 6.4 Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies inner-  
halb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 7.1 Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufge-  
nommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm  
gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Mo-  
nats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Ziffer  
1.3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeit-  
raum von zwei Monaten  
überschritten worden ist.
- 7.2 Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert

oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

- 7.3 Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### **§ 8 <sup>(5)</sup>**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- 8.1 Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 8.2 Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres bestanden, so beträgt die Steuer für jeden Monat der Dauer der Steuerpflicht 1/12 des Jahresbeitrages nach § 2.
- 8.3 Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- 8.4 Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 9 <sup>(4), (5)</sup>**

#### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- 9.1 Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Ziffer 1.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Ziffer 7.3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters zwingend anzugeben.
- 9.2 Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung zwingend zurück zu geben.
- 9.3 Haushaltsvorstände, Grundstückseigentümer und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheits-

gemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 (1) Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- 9.4 Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Haushaltsvorstände und Grundstückseigentümer sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung und Rückgabe der ihnen von dem Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§12 (1) Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Ziffern 9.1 und 9.2 nicht berührt.
- 9.5 Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der gültigen Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. <sup>(3)</sup>

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

### **§ 10 <sup>(4)</sup> weggefallen**

### **§ 11 <sup>(1), (4), (5)</sup> Ordnungswidrigkeiten**

- 11.1 Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 11.1.1 als Hundehalter entgegen § 6 Nr. 6.4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 11.1.2 als Hundehalter entgegen § 9 Nr. 9.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- 11.1.3 - weggefallen -,
- 11.1.4 als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Nr. 9.3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- 11.1.5 als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Nr. 9.4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

11.1.6 als Hundehalter entgegen § 9 Nr. 9.5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt. <sup>(3)</sup>

Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € belegt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

---

<sup>(1)</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001

<sup>(2)</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.03.2003

<sup>(3)</sup> geändert durch 3. Änderungssatzung vom 22.10.2007

<sup>(4)</sup> geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.07.2010

<sup>(5)</sup> geändert durch 5. Änderungssatzung vom 05.02.2014

<sup>(6)</sup> geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.11.2021